



BESCHLUSS B-142/2021

Förderrichtlinie der Stadt Chemnitz für die Gewährung einer Zuwendung zur Fassadenbegrünung

Gremium: Stadtrat

22.09.2021

Der Stadtrat beschließt:

Förderrichtlinie der Stadt Chemnitz für die Gewährung einer Zuwendung zur Fassadenbegrünung (FRL Fassadengrün Chemnitz)

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
3. Gegenstand der Förderung
4. Antragsberechtigte
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Ausschluss von Förderungen
7. Art, Umfang und Höhe
8. Antragstellung und Verfahren
9. Widerruf, Erstattung und Verzinsung der Zuwendung
10. Haftungsausschluss
11. Datenschutz
12. Inkrafttreten

1. Präambel

- 1.1. Die Begrünung von Fassaden leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas in dichtbesiedelten, innerstädtischen Bereichen. Durch die Verdunstungswirkung der Blattoberflächen werden die Kühllast von begrünten Fassaden sowie die umgebende Luftfeuchtigkeit erhöht und die sommerliche Hitzebelastung reduziert. In den Wintermonaten wird durch die Pufferwirkung der Fassadenbegrünung die Wärmedämmung erhöht und die Heizkosten langfristig gesenkt. Gleichzeitig können Staub und Schadstoffe gebunden und die Luftqualität somit nachhaltig verbessert werden. Die Begrünung der Fassade schützt diese vor schädlicher UV-Strahlung und verringert Schallreflexionen, wodurch ein spürbarer Lärmschutz entsteht. Darüber hinaus werden durch eine Steigerung des Grünanteils im Quartier die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Bevölkerung erhöht und die Attraktivität des Standortes sowie das Stadtbild verbessert. Durch die Schaffung von Trittsteinbiotopen und die Vernetzung bestehender Grünstrukturen wird außerdem ein wichtiger Beitrag zum Schutz und Erhalt der Artenvielfalt geleistet.

- 1.2. Die Förderung der Begrünung von Fassaden durch die Stadt Chemnitz ist eine konkrete Maßnahme für eine klimaresiliente Stadtentwicklung in Chemnitz. Die Notwendigkeit für derartige Förderprogramme ist im „Weißbuch Stadtgrün“ des Bundes und im 2019 vom Bundeskabinett beschlossenen und für das gesamte Bundesgebiet Deutschland geltenden „Masterplan Stadtnatur“ begründet. Den hierin beschriebenen Zielen hat sich die Stadt Chemnitz mit dem Auftrag des Stadtrates angeschlossen.

2. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 2.1. Mit der Förderung von Fassadenbegrünung sollen gute Umwelt- und gesunde Lebensbedingungen im Stadtgebiet Chemnitz erhalten und verbessert werden. Es werden damit Anreize für Akteure geschaffen, sich aktiv und freiwillig an der Verbesserung des Stadtklimas in ihrem Umfeld zu beteiligen.
- 2.2. Grundlage ist der Beschluss des Stadtrates (BA-016/2019) zur Aufstellung eines kommunalen Förderprogrammes für Maßnahmen zur Fassadenbegrünung und die Bereitstellung von Mitteln dafür im Haushalt der Stadt.

3. Gegenstand der Zuwendung

- 3.1. Die Zuwendung umfasst die dauerhafte Begrünung von aufgehenden Gebäudeaußenwänden im Bestand für Gebäude mit mindestens zwei Vollgeschossen.

Die Begrünung kann durch boden- oder wandgebundene Pflanzungen sowie deren Mischformen erfolgen.

- 3.2. Gefördert werden Maßnahmen in hochverdichteten, innerstädtischen Gebieten, die Hitzeinseln darstellen und ein Defizit an Grüner Infrastruktur aufweisen gemäß Kartendarstellung im Anhang 1. Der v. g. Plan ist Bestandteil dieser Richtlinie.

- 3.3. Zuwendungsfähig sind:

- Die Planung der Maßnahme
- Vorbereitende Maßnahmen wie Entsiegelung, Bodenaufbereitung oder Bodenaustausch, solange sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Kosten der Ausführung durch einen geeigneten Fachbetrieb inkl. Mietkosten für zur Herstellung erforderliche Geräte und Maschinen, nicht aber deren Anschaffung
- Materialkosten z.B. für Rankhilfen oder Pflanzen

- 3.4. Bei in Eigenleistung erbrachten, fachgerechten Arbeiten werden Materialkosten, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, anerkannt. Die erforderliche Arbeitszeit ist jedoch nicht zuwendungsfähig.

- 3.5. Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kosten für die Sanierung der Fassade
- Verwaltungs- und Finanzierungskosten
- Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Pflegekosten
- Aufwändige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Brunnen oder ähnliches
- Veränderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen
- Altlastenbeseitigung und -aufbereitung

4. Antragsberechtigte

- 4.1. Antragsberechtigte sind natürliche oder juristische Personen als Grund- und/oder Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte. Verfügungsberechtigt ist, wer aufgrund eines bürgerlichen dinglichen Rechts zum Besitz berechtigt ist, nämlich der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts. Bei Eigentümergemeinschaften ist ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft dem Antrag beizufügen.
- 4.2. Darüber hinaus sind antragsberechtigt Mietergemeinschaften, Vereine, Organisationen o. ä., wenn sie hierzu von einem Eigentümer gemäß Abs. 4.1. schriftlich bevollmächtigt sind.
- 4.3. Kommunale Gebietskörperschaften sind von einer Antragstellung ausgenommen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1. Gefördert werden ausschließlich freiwillige Maßnahmen.
- 5.2. Vor Bewilligung der Zuwendung darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden. Als Beginn ist der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Dazu gehört auch der Einkauf von Material. In Ausnahmefällen kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden. Die Zustimmung ist vor Beginn schriftlich bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Beratungsleistungen und Genehmigungsverfahren sind vor Maßnahmebeginn zulässig.
- 5.3. Wird durch Art und Umfang der Begrünungsmaßnahme eine Fachplanung erforderlich, deren Kosten auch Gegenstand der beantragten Zuwendung sein sollen, ist vor Beginn der Planungsleistungen ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen. Wird kein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt, sind die angefallenen Planungskosten nicht zuwendungsfähig. Die Entscheidung, ob eine Fachplanung erstellt wird, obliegt dem Antragsteller.
- 5.4. Durch eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist kein Anspruch auf die Bewilligung der Zuwendung abzuleiten.
- 5.5. Für die Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind die Prinzipien eines sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes einzuhalten. Es sind mindestens drei Vergleichsangebote (auch Preisrecherchen) einzuholen und das wirtschaftlichste auszuwählen. Die Vergleichsangebote müssen dem Antrag beigefügt werden. Wird aus triftigem Grund nicht das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt, so ist hierfür eine stichhaltige Begründung beizufügen.
- 5.6. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben wie bspw. DIN-Normen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Dach- und Fassadenbegrünungs-Richtlinien) sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahme. Der Antragsteller soll bei Bedarf dazu Beratungsangebote der Stadt oder von anderen Fachstellen nutzen.
- 5.7. Bei Verwendung von Hölzern aus Wäldern außerhalb Deutschlands müssen diese nach dem PEFC-Standard zertifiziert sein. Alternativ ist ein FSC-Zertifikat zulässig.
- 5.8. Die Maßnahme muss ab Fertigstellung mindestens für 8 Jahre in gepflegtem Zustand gemäß Bewilligungsbescheid gehalten werden. Ausfälle sind nachzupflanzen.

- 5.9. Im Falle eines Eigentümerwechsels an dem Grundstück ist der Zuwendungsempfänger für die Dauer von 8 Jahren nach Abschluss der Maßnahme verpflichtet, dem Rechtsnachfolger alle Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass dieser etwaige weitere Rechtsnachfolger (Folgerwerb) in gleicher Weise verpflichtet. Der Zuwendungsempfänger hat die Stadt Chemnitz unverzüglich über die Rechtsnachfolge zu unterrichten und der Bewilligungsstelle die Erklärung des Rechtsnachfolgers vorzulegen, aus dem sich die Übertragung der Pflichten auf den Rechtsnachfolger ergeben muss. Ist der Rechtsnachfolger nicht zur Übernahme der Verpflichtungen bereit, sind die ausgezahlten Fördermittel innerhalb von drei Monaten nach Beurkundung des notariellen Vertrags zum Eigentumswechsel zurückzuerstatten und nach Maßgabe Ziffer 9.4. zu verzinsen.
- 5.10. Vor Antragstellung sind sämtliche nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Für denkmalgeschützte Gebäude sind die Maßnahmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Chemnitz abzustimmen. Werden für Fassadenbegrünungen Pflanzbereiche im Straßenraum benötigt, ist eine Aufbruchgenehmigung durch das Tiefbauamt erforderlich. Brandschutzfachliche Belange sind zu berücksichtigen.
- 5.11. Die durch die Zuwendung gedeckten Kostenanteile dürfen nicht zum Gegenstand von Mietpreiserhöhungen werden.
- 5.12. Zur Auswahl geeigneter Pflanzenarten sollte die „Pflanzenliste der Stadt Chemnitz zur Anwendung für die Bauleitplanung“ in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 2) herangezogen werden. Invasive Neophyten gemäß Einstufung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sind nicht zu verwenden.

6. Ausschluss von Zuwendung

- 6.1. Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn für eine Umsetzung von Fassadenbegrünung anderweitige Rechtsvorschriften oder Auflagen existieren bzw. ihnen entgegenstehen. Dies trifft insbesondere zu, wenn:
- Maßnahmen zur Fassadenbegrünung in Bebauungsplänen festgesetzt sind oder als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonst. baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden bzw. im Rahmen von Satzungen erforderlich werden,
 - Bebauungsplanrechtliche oder bauordnungsrechtliche Vorschriften der Durchführung entgegenstehen
- 6.2. Darüber hinaus ist eine Zuwendung ausgeschlossen, wenn:
- notwendige baurechtliche sowie sonst. Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - die Maßnahme nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurde,
 - bereits vor Bewilligung mit der Maßnahme begonnen wurde, es sei denn es liegt eine schriftliche Genehmigung der Bewilligungsstelle zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vor,
 - die Gesamtkosten der Maßnahme unterhalb von 100 € liegen (Bagatellgrenze),
 - die Maßnahme als Ausgleichsfläche gemäß gültigem Naturschutzrecht umgesetzt wird
- 6.3. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.
- 6.4. Maßnahmen im Zusammenhang mit Gebäudesanierungen oder Neubauten sind nicht zuwendungsfähig.

7. Art, Umfang und Höhe

- 7.1. Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung.
- 7.2. Der Zuschuss beträgt innerhalb eines Vorzugsstandortes der Zone A gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie 75 % der Herstellungskosten, maximal jedoch 5.000 €. Für Standorte der Zone B werden 50 % der Herstellungskosten bezuschusst, maximal jedoch 2.500 €. Liegt der Antragstellung eine Fachplanung zugrunde, sind diese unter Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten ebenfalls zu 50 %, jedoch höchstens bis 7 % der Herstellungskosten zuwendungsfähig. Der geltende Maximalbetrag darf dabei nicht überschritten werden.
- 7.3. Die Zuwendung wird bewilligt pro Liegenschaft (Postanschrift). Pro Liegenschaft ist maximal ein Antrag möglich.

8. Antragstellung und Verfahren

- 8.1. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Bewilligungsstelle Stadtplanungsamt Chemnitz, Abteilung Stadterneuerung, Koordination Fördermittel einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Projektskizze mit einer Kurzbeschreibung des Vorhabens bzw. Fachplanung
 - Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßgaben zweifelsfrei entnommen werden kann
 - Bilder des aktuellen Zustands
 - gültige Vergleichsangebote
 - Eine detaillierte Kostenaufstellung
 - Benennung der nach öffentlichem Recht erforderlichen und vorliegenden Genehmigungen
 - Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. über die Berechtigung zur Durchführung der Maßnahme gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie
 - Erklärung über vorhandene Eigenmittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme
 - Beschreibung des Pflegeplans zum Erhalt der Begrünung
- 8.2. Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Stadt Chemnitz behält sich vor, von dieser Regelung bei besonders förderwürdigen Projekten abzuweichen.
- 8.3. Bei der Prüfung des Antrages erfolgt keine Prüfung der Sach- und Rechtslage. Der Antragsteller trägt die Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Die Bewilligung einer Maßnahme ersetzt keine zusätzlich erforderlichen Genehmigungen.
- 8.4. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid. Dieser setzt die maximale Höhe der Zuwendung fest. Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden.
- 8.5. Die Zuwendung muss innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides abgerufen werden. Eine Fristverlängerung von maximal 2 Monaten kann vor Fristablauf beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

- 8.6. Mit der Antragstellung wird der Bewilligungsstelle die Erlaubnis erteilt, das Grundstück für Vor-Ort-Besichtigungen der Maßnahme zu betreten, die Umsetzung der Maßnahme zu dokumentieren und öffentlichkeitswirksam zu publizieren.
- 8.7. Der Zuwendungsempfänger geht in Vorleistung. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von einem Monat der Stadt Chemnitz unaufgefordert einen Nachweis hierüber sowie über die tatsächlich entstandenen Kosten vorzulegen, um die Zuwendung zur Auszahlung zu beantragen. Hierfür ist das entsprechende Formular zu nutzen. Eine Fotodokumentation ist beizulegen. Nach Prüfung dieser Unterlagen und ggf. einer Ortsbesichtigung wird die Zuwendung ausgezahlt. Eine Auszahlung erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Änderung schriftlich zugestimmt hat. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Teilauszahlung nach Umsetzungsstand bewilligt werden.
- 8.8. Die Zuwendung wird nur an den Zuwendungsempfänger auf das von ihm benannte Konto ausgezahlt.
- 8.9. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Rechnungen und sonstigen Auslagenbelege im Original 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Chemnitz vorzulegen.
- 8.10. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung. Maßnahmen können nur in dem Umfang gefördert werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Chemnitz zulässt, bzw. die zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht aufgebraucht sind.

9. Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung der Zuwendung

- 9.1. Im Falle einer vorläufigen Haushaltsführung ist nach § 78 SächsGemO die Erfüllung freiwilliger Aufgaben nicht möglich. Hierzu zählt die Gewährung eines Zuschusses nach Maßgabe dieser Richtlinie. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden. Der Zuwendungsempfänger wird darüber umgehend informiert.
- 9.2. Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid teilweise oder ganz mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Dies gilt gleichermaßen für den Fall, wenn die geförderte Maßnahme innerhalb des Zweckbindungszeitraumes zurückgebaut wird oder aufgrund mangelnder Pflege den Zuwendungszweck nicht mehr erfüllt. Die Bewilligung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck verringern. In diesem Fall verringert sich der Auszahlungsbetrag anteilig.
- 9.3. Der Bewilligungsbescheid wird unverzüglich widerrufen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde.
- 9.4. Der Erstattungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufsbescheides beim Zuwendungsempfänger fällig und ist vom Tag der Auszahlung nach Maßgabe des § 49a VwVfG in der jeweils gültigen Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB) jährlich zu verzinsen.

10. Haftungsausschluss

- 10.1. Die Stadt Chemnitz übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen.

11. Datenschutz

- 11.1. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus der DSGVO.

12. Inkrafttreten

- 12.1. Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Änderungen können jederzeit durch den Stadtrat der Stadt Chemnitz beschlossen werden.